

Burgring 18, 8010 Graz Tel: 0316/ 822 079 - 0 Fax: 0316/810 596

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.

Herrn Landesrat Mag. Michael Schickhofer Amt der Stmk. Landesregierung Herrengasse 16 8010 Graz

Graz, am 11. März 2014

Forderung betr. Änderung des Stmk. Kinder-, Bildungs- und Betreuungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landesrat! Lieber Michael!

Wir bedanken uns sehr für deine Bemühungen um die Flexibilisierung und Verbesserung der Kinderbetreuung in der Steiermark. Wie persönlich besprochen, haben wir die Wünsche und Anliegen der Gemeinden erhoben und zusammengefasst in unsere nachfolgende Stellungnahme wie folgt eingearbeitet, um mit den vorhandenen Mitteln das bestmögliche Ergebnis für die Kinder und Eltern zu erreichen.

• Die Trennung von Bildungs- und Betreuungszeiten/Ferien

In der Steiermark gibt es derzeit keine Trennung von Bildungs- und Betreuungszeiten, was vor allem in den Ferien zu großen Problemen führt. In der Steiermark ist es derzeit notwendig, dass bis zu 7 Kindern immer, egal ob in der Ferienzeit oder während des laufenden Kindergartenjahres, eine Kindergartenpädagogin anwesend ist, ab 7 Kindern muss überdies noch eine 2. Person der Gruppe zur Verfügung stehen.

In anderen Bundesländern gibt es während der Ferienzeit keine Bildungszeiten, daher ist es auch nicht erforderlich, dass eine Kindergartenpädagogin anwesend ist. Die Bildungszeit sollte geblockt zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr festgelegt werden. In allen Ferien genügen reine Betreuungszeiten.

Für Randzeiten (zB 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr) außerhalb der Bildungszeit ist reine Betreuungszeit mit reduzierter Anforderung an die Ausbildung des Personals ausreichend.

In den Ferien sollte es möglich sein, ausschließlich Betreuungszeiten in der Form anzubieten, dass immer nur eine Betreuerin pro Gruppe anwesend ist, was auch für die Planung der Urlaube der Kindergartenpädagoginnen bei Ganzjahresbetrieb sinnvoll ist.

- Es soll nicht verpflichtend sein, ab dem 7. Kind eine Betreuerin zusätzlich zur Pädagogin zur Verfügung zu stellen, sondern erst ab dem 10. Kind.
- Die Betreuung der Kinder in Ganztagseinrichtungen soll am Nachmittag flexibler gestaltet werden. Die Kinder sollen wie bisher für 6-, 8- oder 10 h Betreuung im Kindergarten angemeldet werden und auch entsprechend der Vorgabe vom Land den sozial gestaffelten Elternbeitrag bezahlen. Die Eltern sollen allerdings nach vorheriger verbindlicher Bekanntgabe der Termine an max. 3 Wochentagen die Kinder früher abholen dürfen. Beispiel: Krankenschwestern und Angestellte im Handel arbeiten oft 3 Tage wöchentlich ganztags und benötigen an diesen Tagen eine Ganztagsbetreuung, an den anderen Tagen ist eine Halbtagsbetreuung ausreichend. Wenn Eltern die Zeit am Nachmittag mit ihren Kindern verbringen wollen, sollen sie diese Möglichkeit auch haben und dementsprechend soll das Gesetz eine flexiblere Betreuung/bzw. Anwesenheit am Nachmittag ermöglichen.
- Die Nachmittagsbetreuung und die Betreuung zu Randzeiten soll im Kindergarten durch Tagesmütter möglich sein, wenn mehr als 4 Kinder anwesend sind, da eine Ganztageskindergartengruppe erst ab 10 Kinder möglich ist, zB durch eine zweite Tagesmutter. Die Ausnahmeregelung für das 5. Kind sollte auch für Gemeinden gelten.

- Die Möglichkeit, während der Ferienzeit leere Kindergartenplätze mit Kindern, die bei einer Tagesmutter untergebracht sind, zu besetzen.
- Räumlichkeiten von Kindergärten und Gemeinden sollen bei freier Kapazität Tagesmüttern zur Verfügung zu stehen, vor allem für die Betreuung der unter 3-Jährigen.
- Die Kindergartenförderung muss jedenfalls valorisiert und automatisch jährlich angepasst werden (Erhöhung der Förderung für Kinderkrippen, da diese personalintensiver sind).
- Das Budget für die Ausbildung von Betreuerinnen ist zu erhöhen. Notwendige Ausbildungsansuchen von Betreuerinnen wurden in den letzten Monaten oft abgelehnt.
- Die Nutzung von freien Kapazitäten in Kindergärten soll für Volksschüler am Nachmittag ermöglicht werden.
- Reduzierung der Kinderanzahl von 10 auf 8 Kinder für die Förderung im Sommer
- Als Forderung an den Bundesgesetzgeber wäre zu formulieren, dass SchülerInnen der BAKIP ab der 3. Klasse ein verpflichtendes Praktikum im Sommer von 4 Wochen in einer Kinderbetreuungseinrichtung absolvieren sollten.
- Die Weiterbildungskurse der Kindergärtnerinnen sollen in der Ferienzeit bzw. nachmittags und nicht während der Kindergartenöffnungszeiten durchgeführt werden.

• Es ist zu überlegen, ob es sinnvoll wäre, ähnlich dem Gastschulbeitrag einen "Gastkindergartenbeitrag" einzuführen (wird sehr oft von Gemeinden nachgefragt, ob es so etwas gibt).

Mit besten Grüßen

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger

Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic Landesgeschäftsführer